

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

 Änderung: [UAG](#) »Umweltauditgesetz«
vom 25.11.2015

Hier erfolgte eine Korrektur von Rechtsbezügen.

 Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz«
vom 20.11.2015

 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«
vom 20.11.2015

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 20.11.2015

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«
vom 20.11.2015

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 20.11.2015

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 20.11.2015

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 20.11.2015

 Änderung: [UWG](#) »Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb«
vom 2.12.2015

 Änderung: [TRGS 509](#) »Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter«
vom 22.10.2015, veröffentlicht am 30.11.2015

Hier gab es redaktionelle Änderungen.

 Änderung: [TRGS 510](#) »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern«
vom 22.10.2015, veröffentlicht am 30.11.2015

 Neufassung: [TRBS 3151/ TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
vom 10.9.2015, veröffentlicht am 30.11.2015

Der Inhalt der TRBS 3151/TRGS 751 wurde auf Kohärenz mit der Gefahrstoffverordnung überprüft, dabei wurde bereits die Anpassung an die CLP-Verordnung vorgenommen. Darüber hinaus sind nur kleinere, insbes. redaktionelle Änderungen und notwendige Klarstellungen vorgenommen worden:

- Abstand von oberirdisch aufgestellten Flüssiggas-Behältern, der erforderliche Abstand zu Brandlasten und die Ausführung des Anfahrsschutzes,
- Technische Anforderungen bei unbeaufsichtigtem Betrieb,
- Technische Anforderungen zum Blitzschutz,
- Anforderungen an ausschließlich innerbetrieblich genutzte Gasfüllanlagen für Flüssiggas,
- Aufnahme von Anforderungen an den Explosionsschutz bei der Aufstellung von Abgabeeinrichtungen für Ad-Blue (wässrige Harnstofflösung),
- Anforderungen an Rohrleitungen.

 Beachten Sie bitte, dass sich der Titel der TRBS im Vergleich zur Vorgängerversion geändert hat. Prüfen Sie daraufhin ggf. Ihre Einstufung im Rechtsverzeichnis.

 Die Betreiberpflichten finden Sie in bereinigter Form im Teil 2 des Infobriefs.



Hessen (Hess)

 Änderung: [EKVO Hess](#) »Abwassereigenkontrollverordnung, Hessen«
vom 3.11.2015



Niedersachsen (Nds)

 Änderung: [NWG](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«
vom 12.11.2015

Korrektur eines Rechtsbezugs und Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung bis zum 31. Dezember 2017.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: [TRBS 3151/ TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«

vom 10.9.2015, veröffentlicht am 30.11.2015

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel enthält Anforderungen an Montage, Installation und Betrieb von

1. Gasfüllanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV,
2. Tankstellen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 6 BetrSichV und
3. Betankungsanlagen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 8 BetrSichV

für Landfahrzeuge und dient dem Schutz Beschäftigter und anderer Personen vor Druck-, Brand- und Explosionsgefährdungen.

(2) Diese Technische Regel enthält auch die sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die den vom Betrieb von Tankstellen und Gasfüllanlagen ausgehenden Brand- und Explosionsgefährdungen sowie Druckgefährdungen für Beschäftigte und andere Personen wirksam begegnen.

(3) Sie enthält auch Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und Abfüllung anderer brennbarer Flüssigkeiten, wie Diesel, Altöl und Heizöl sowie Flüssiggas, einschließlich deren Lagerbehälter, soweit sie sich im engen räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Tankstellen oder Gasfüllanlagen befinden.

(4) Diese Technische Regel gilt nicht für Flugfeldbetankungsanlagen sowie für ortsbewegliche Tankstellen und Gasfüllanlagen.

3 Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen

3.1 Ermittlung von Gefährdungen

(1) Nummer 3.1 gilt für die Ermittlung der Maßnahmen zur Bereitstellung, Montage, Installation, Benutzung und zum Betrieb von Tankstellen und Gasfüllanlagen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRBS 1111 und TRGS 400 zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen vor besonderen Gefahren durch Druck, Brände oder Explosionen [...]



Beachten Sie, dass sich der Titel gegenüber der Vorgängerversion geändert hat.

Der Einfachheit halber haben wir die Betreiberpflichten in der bereinigten Form hier dargestellt. Übernehmen Sie diese am besten in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.



Stellen Sie sicher, dass Sie den Betreiberpflichten und den materiellen Anforderungen nachkommen.

3.4 Maßnahmen

(1) Zum Schutz vor den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen in folgender Rangfolge festzulegen:

1. technische Maßnahmen,
2. organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisung, Anleitungen, Piktogramme),
3. persönliche Schutzmaßnahmen. [...]

5 Betrieb der Betankungsanlage

5.1 Normalbetrieb der Betankungsanlage

5.1.1 Betriebsanweisung und Unterweisung, besondere Weisungen, Alarm- und Einsatzpläne, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen

(1) Gemäß § 12 ArbSchG, § 14 GefStoffV und § 12 BetrSichV sind die Beschäftigten über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.

(2) Störungen oder Schäden der Betankungsanlage sind in einem jeweils gefährdungsabhängig angemessenen Zeitraum zu begegnen. Auf die Erfordernis einer Unfall- und Schadensanzeige gemäß § 19 Absatz 1 BetrSichV wird hingewiesen. [...]

(5) An Abgabeeinrichtungen, die mengenbegrenzt die Abgabe von Kraftstoff freigeben, muss für den unbeaufsichtigten Betrieb eine allgemein verständliche Betankungsanweisung, z.B. eine ergonomische Bedienerführung oder ein selbsterklärendes Piktogramm, angebracht sein. [...]

5.1.2 Überwachung durch den Betreiber

(1) Wer eine Tankstelle oder Gasfüllanlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, ihren Zustand zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies ist für die Überwachung erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Tankstelle und der Gasfüllanlage mindestens betriebstätlich vom jeweiligen Arbeitgeber bzw. Betreiber oder von einer unterwiesenen Person festgestellt wird.

(2) An Tankstellen oder Gasfüllanlagen mit ausschließlicher oder teilweise Betrieb ohne Beaufsichtigung ist die Notrufnummer des Arbeitgebers bzw. Betreibers oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Meldung von Schäden auszuhängen.

(3) Eine Tankstelle oder Gasfüllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden können. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung des gefährlichen Zustandes zu ergreifen.

(4) Zur Vermeidung von Zündgefahren darf in der Betankungsanlage mit Ausnahme dafür ausgewiesener Orte nicht geraucht werden.

(5) Betreiber müssen sicherstellen, dass insbesondere bei der Befüllung der Lagerbehälter und Behälter zur Lagerung von Betriebsstoffen zu berücksichtigende Umstände oder Einrichtungen eingehalten bzw. benutzt werden. [...]

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die bei der Befüllung der Lagerbehälter für Flüssiggas erforderlichen besonderen Maßnahmen durchgeführt werden [...]

(7) Der Betreiber einer Tankstelle oder Gasfüllanlage hat [in den erforderlichen zeitlichen Abständen] zu kontrollieren, ob die erforderlichen Betriebsanweisungen eingehalten werden. [...]

5.2 Instandsetzung, Wartung

5.2.1 Qualifiziertes Personal, Koordinierung der Arbeiten

(1) Für Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten und Instandsetzen von Betankungsanlagen gelten die Nummern 4.3.1 und 4.3.2 [Anforderungen an Montage, Installation] entsprechend.

(2) Bei Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Anforderungen der TRBS 1112 Teil 1 zu beachten.

(3) Absatz 1 gilt für Arbeiten in Lagerbehältern als erfüllt, wenn die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 507 beachtet ist.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Bundestag verabschiedet KWKG-Novelle

Gegenüber der Kabinettsfassung hat der Bundestag unter anderem folgende Änderungen beschlossen ([Beschlussempfehlung vom 2.12.2015](#)):

- **KWK-Ziel:** 2020 sollen 110 TWh und 2025 120 TWh Strom aus KWK erzeugt werden (netto). Bisher: 25 Prozent der regelbaren Stromerzeugung
- **NEU: Öffnung für ausländische Anbieter:** Ausländische Anbieter sind künftig förderberechtigt, wenn der Strom physikalisch nach Deutschland geliefert wird, Wärmeversorgung auch in Deutschland erfolgt und deutsche Anbieter im Partnerland zum Zuge kommen können. Die Fördersumme für ausländische Anbieter ist auf 10 Mio. Euro begrenzt.
- **Ende der Förderung:** Anlagen, die bis 31.12.2022 in Dauerbetrieb gehen, werden gefördert. Bisher: 31.12.2020. Gleiches gilt für Wärmenetze und Speicher.
- **NEU: Förderung von KWK in Kundenanlagen:** KWK-Strom, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, erhält ebenfalls Förderung, soweit für diesen Strom die **volle EEG-Umlage entrichtet wird**. Fördersätze:
 - bis 50 kW: 4 Cent/kWh
 - bis 100 kW: 3 Cent/kWh
 - bis 250 kW: 2 Cent/kWh
 - bis 2 MW: 1,5 Cent/kWh
 - über 2 MW: 1 Cent/kWh
- **Erhöhung der Förderdauer kleiner Anlagen:** Anlagen bis 50 kW werden für 60.000 Stunden gefördert. Bisher: 45.000
- **NEU: EU-Genehmigung bei größeren Wärmenetzbauten:** Projekte, die eine Zuschlagszahlung von 15 Mio. Euro überschreiten, bedürfen einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.
- **NEU: Vorbescheid bei Wärmenetzen und -speichern:** Bei Projekten mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio. Euro kann ein Vorbescheid beantragt werden.

Folgende Maßnahmen dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Kommission ergriffen werden:

- die Zulassung neuer, modernisierter oder nachgerüsteter KWK-Anlagen nach § 10
- die Erteilung eines Vorbescheides nach den §§ 12, 20 Absatz 6 und § 24 Absatz 6
- die Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetze nach den §§ 20 und 2
- die Zulassung für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 24 und 25
- die Zulassung für bestehende KWK-Anlagen nach § 13

Aller Voraussicht nach kann das neue KWK-Gesetz zum Jahreswechsel in Kraft treten. Die Zustimmung der Länder im Rahmen der letzten Bundesratssitzung am 18. Dezember ist sehr wahrscheinlich. Zudem steht noch die Notifizierung durch die Kommission aus.

Quelle: DIHK

- **Meldung bei Stromverbrauch über 1 GWh:** Die volle Umlage muss bis zu einem Stromverbrauch je Abnahmestelle von 1 GWh bezahlt werden. Die Meldung über die verbrauchten Strommengen des vorangegangenen Kalenderjahres für die reduzierten Sätze muss bis 31. März an den Netzbetreiber erfolgen. Bisher: 1. August
- **NEU: Verordnungsermächtigung Bestands-Kohle-KWK:** Mit Zustimmung des Bundestags kann die Bundesregierung auch für bestehende Kohle-KWK-Anlagen eine Förderung einführen.
- **Überprüfung der Zuschlagszahlungen:** Die Bundesregierung überprüft jährlich die Angemessenheit der Zuschläge. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Zuschläge die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten. Bisher: regelmäßig Überprüfungen
- **Übergangsfrist:** Projekte, die bis zum 31.12.2015 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz haben oder eine verbindliche Bestellung vorweisen können und bis 31.12.2016 ihren Dauerbetrieb aufgenommen haben, erhalten die alten KWK-Fördersätze. Bisher: 30.06.2016
- **NEU: Übergangsfrist für Brennstoffzellen und ORC-Anlagen:** Solche Anlagen erhalten die Fördersätze aus dem noch geltenden KWK-G, wenn eine verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2016 erfolgt ist und der Dauerbetrieb bis 31.12.2017 aufgenommen wurde.



Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen-Speicher

Der Bundesverband Energiespeicher hat mit Partnern einen [Sicherheitsleitfaden für Lithium-Ionen Speicher](#) vorgelegt. Dieser richtet sich in erster Linie an sog. Hausspeicher. Da aber insbesondere auch im Gewerbe das Thema Speicher an Bedeutung gewinnt, haben die meisten Aussagen des Leitfadens auch für die Wirtschaft Relevanz.

Der Leitfaden ist keine Norm, sondern bildet den aktuellen Stand der Technik ab. Da Normen als »allgemein anerkannte Regeln der Technik« einen längeren Prozess einhalten müssen, stellt der Leitfaden während des Normungsprozesses und bis zur Veröffentlichung der Normen bei Herstellung und Betrieb von Batteriespeichersystemen auf Lithium-Ionen-Basis eine Empfehlung dar.

Der Einsatz von Speichersystemen setzt die Unbedenklichkeit dieser Systeme voraus. Um in Zukunft die Sicherheit von Speichersystemen zu verbessern, zu vereinheitlichen und nachvollziehbar zu gestalten, wurde der Leitfaden erarbeitet.

Die beteiligten Prüflabore (TÜV Rheinland, VDE und CETECOM) haben sich darüber hinaus auf einheitliche Testkriterien zur Überprüfung des Leitfadens verständigt. *Quelle: DIHK*



Ihnen allen fröhliche Weihnachten, ein paar ruhige Tage und für 2016 das Allerbeste.
Wir freuen uns, wenn Sie auch nächstes Jahr unseren Infobrief lesen.